

Anlage 24.

(Drucksachen. Nr. 24.)

Bericht

des Provinzialausschusses

über

den weiteren Verlauf der Verhandlungen, betreffend die Neuordnung der Gemeinde-Forstverwaltung in der Rheinprovinz.

Wie dem 48. Provinziallandtag — vergl. Verhandlungen Seite 338 ff, Stenographischer Bericht Seite 64 ff — mitgeteilt worden ist, hat entsprechend einem Auftrage des 47. Provinziallandtags der Provinzialausschuß, welcher für die Beratung dieses Gegenstandes am 6 vom Provinziallandtag gewählte Abgeordnete verstärkt worden war, der Königlichen Staatsregierung den Vorschlag zu einem Gesetzentwurf über die Neuordnung der Gemeindeforstverwaltung in der Rheinprovinz vorgelegt.

Hierzu ist der nachstehend abgedruckte Erlaß ergangen.

Ministerium

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Geschäfts-Nr. M. f. L. I. B. d. 3902.

Geschäfts-Nr. M. d. J. IV. b. 2934.

Berlin, den 22. September 1909.

Betrifft:

Neuordnung der Gemeindeforstverwaltung.

Berichte vom 22. Dezember 1907,

8. Mai 1908, 4. März und 6. April 1909.

3 Anlagen.

Der Landeshauptmann hat in der ersten den Gegenstand betreffenden Denkschrift vorgeschlagen, die Neuregelung der Gemeindeforstverwaltung auf der Grundlage der Uebertragung der Verwaltung und des Schutzes der Waldungen auf staatliche Beamte gegen Zahlung einer festen Vergütung anzustreben. Nachdem der verstärkte Provinzialausschuß das Eingehen auf diesen Weg abgelehnt hatte, entstand der gegenwärtig zur Vorlage gebrachte Gesetzentwurf. Da der Provinzialausschuß sich nach dem Berichte des Landeshauptmanns deshalb gegen die staatliche Beförderung ausgesprochen hat, weil er hiervon für die Gemeinden einen Eingriff in das Recht der Selbstverwaltung und eine finanzielle Mehrbelastung befürchtete, so muß angenommen werden, daß er in der Vorlage eine Lösung der Frage erblickt, die von jenen Befürchtungen nicht begleitet ist. Daß dies aber nach beiden Richtungen ein Irrtum ist, beweisen einerseits die Vorschriften des Entwurfs über die Anstellung, Versetzung usw. der Gemeindeforstbeamten, andererseits die in den Verhandlungen mehrfach hervorgehobene und auch von Eurer Exzellenz ausdrücklich betonte Notwendigkeit einer gleichzeitigen wesentlichen Verbesserung der Beamten in Gehalt und Alterszulagen. Diese Not-

wendigkeit erkennen auch wir — vorbehaltlich der Regelung im einzelnen — grundsätzlich an, wir glauben ferner, daß bei einer Neuordnung der rheinischen Gemeindeforstverwaltung die Beeinträchtigung bestehender Selbstverwaltungsbefugnisse der Gemeinden nicht ganz zu umgehen sein wird. Nach unserem Dafürhalten muß aber, wenn eine Neugestaltung herbeigeführt wird, die in beiden Beziehungen mit Opfern für die Gemeinden verbunden ist, die Gewähr dafür geschaffen werden, daß die Mängel der gegenwärtigen Einrichtung in der Hauptsache beseitigt werden. Daß dies durch die Vorlage nicht erreicht wird, ist in der ersten Denkschrift des Landeshauptmanns überzeugend dargetan. Der Versuch, die ganze Frage durch Bildung eines Forstzweckverbandes zu lösen, kam jedenfalls in der vorgelegten Form als gelungen nicht bezeichnet werden, es ist aber zweifelhaft, ob dies überhaupt möglich ist, weil der in dem Durcheinanderliegen von Staats- und Gemeindevwald und den daraus folgenden Schwierigkeiten der Verwaltung beruhende Hauptübelstand der jetzigen Einrichtung sich in dem Rahmen eines provinziellen Verbandes kaum beheben lassen wird.

Wenn wir unter diesen Umständen den Entwurf schon aus sachlichen Gründen als eine geeignete Unterlage für eine Gesetzesvorlage an den Landtag nicht ansehen können, so dürfen wir weiter nicht übersehen, daß er schwerlich die Zustimmung des Landtages finden würde. Der Umstand, daß in demselben Gesetze den Gemeinden der Verzicht auf das Wahlrecht der Forstbeamten und gleichzeitig das Opfer stärkerer finanzieller Leistungen, beides ohne Abschaffung wesentlicher Mängel der gegenwärtigen Einrichtung auferlegt wird, würde nicht nur bei den rheinischen Landtagsabgeordneten, sondern — in Anbetracht des Interesses, das den Forstfachen in beiden Häusern des Landtages allgemein entgegengebracht wird — in weiteren Kreisen der Volksvertretung lebhaften Widerspruch erregen. Dieser Widerspruch würde sich noch steigern, wenn nach allgemeinem Bekanntwerden des Entwurfs die Gemeinden in Petitionen dagegen angehen würden, was im Hinblick auf die bereits hier vorgelegte, zur gefälligen Kenntnis angeschlossene Vorstellung des rheinischen Städtebundes vom 9. Januar ds. Js. mit Sicherheit zu erwarten ist.

Bei dieser Sachlage können wir von einer näheren Erörterung der Einzelheiten des Entwurfs um so eher absehen, als die sich gegen manche Bestimmungen erhebenden Bedenken bereits von Euer Excellenz und den Regierungs-Präsidenten in Coblenz und Aachen in sachgemäßer Weise geltend gemacht worden sind.

Eure Excellenz ersuchen wir ergebenst, den Provinzialausschuß von dem Vorstehenden in Kenntnis zu setzen und über das Ergebnis der sich anschließenden Erörterungen zu berichten. Hierbei wollen Sie sich im Hinblick auf die Eingaben des rheinischen Gemeindeförstervereins vom 2. Februar und 6. Juni ds. Js. auch gefälligst darüber äußern, wie den Wünschen der Forstbeamten auch unabhängig von der anzustrebenden Neuordnung der Verwaltung entgegengekommen werden könnte. Zudem wir zur Kennzeichnung unseres Standpunktes auf den Erlaß vom 20. Juni 1903 hinweisen, fügen wir im Hinblick auf die Äußerung des Landeshauptmanns S. 11 oben der Denkschrift ergebenst hinzu, daß die Einführung der staatlichen Beförderung sich nicht notwendig auf den Schutz der Forsten erstrecken muß. Die guten Erfahrungen, die in den Hohenzollernschen Landen mit dem Gemeindeforstgesetz vom 22. April 1902 gemacht worden sind, beweisen neuerdings, daß schon die Einführung der staatlichen Betriebsverwaltung einen wesentlichen Fortschritt bedeuten würde.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:
gez.: von Conrad.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez.: von Klitzing.

An den Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz.

Bei Uebersendung dieses Erlasses hat Seine Excellenz der Herr Ober-Präsident mitgeteilt, daß er zunächst davon absehen möchte, in eine erneute Erörterung des Gegenstandes einzutreten. Der Provinzialausschuß steht auf demselben Standpunkt, da er sich von weiteren Anträgen in dieser Sache einen Erfolg nicht verspricht.

Wie Seine Excellenz der Herr Ober-Präsident weiter mitgeteilt hat, sind zur Lösung der auch in dem Ministerialerlaß gestellten Frage, wie den Wünschen der Forstbeamten auch unabhängig von der anzustrebenden Neuordnung der Verwaltung entgegengekommen werden könne, nach eingehender Besprechung mit den Herrn Regierungs-Präsidenten und Landräten der Provinz und unter deren allseitiger Zustimmung Vorschläge gemacht worden, die auch bereits die Zustimmung des Herrn Ministers gefunden haben, wie sich aus nachstehendem Ministerialerlaß ergibt.

Ministerium

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Geschäfts-Nr. I. B. I. d. 6967 M. f. L.

Geschäfts-Nr. IV. b. 3726 M. d. J.

Bericht vom 29. September djs. Js.

Nr. 18972.

Berlin, den 6. Dezember 1909.

In Abänderung der Verfügung vom 23. August 1904 Nr. I. B. d. 4774 M. f. L. pp., IV. b. 1868 M. d. J. bestimmen wir, daß der Befoldung der forstversorgungsberechtigten Gemeindeforstschutzbeamten der Rheinprovinz vom 1. April 1910 ab den dortigen Vorschlägen entsprechend folgende Normalsätze zugrunde zu legen sind:

Das Anfangsgehalt ist für die ersten drei Jahre nach der Anstellung einschließlich der Probezeit auf 1200 Mark jährlich zu bemessen; nach Ablauf dieser Zeit und sodann nach jeden weiteren drei Jahren tritt eine Gehaltserhöhung von 200 Mark ein bis zum Höchstbetrage des Gehaltes von 2400 Mark. Neben dem Bargehalt ist eine Brennholzentzündung von 100 Mark oder eine entsprechende Brennholzabgabe zu gewähren und für die endgültig angestellten Beamten, soweit nicht eine Dienstwohnung gewährt wird, eine Mietentschädigung von 300 Mark.

Ferner genehmigen wir den vorgelegten Besoldungsplan für die Gemeindeoberförster der Rheinprovinz. Danach ist das Anfangsgehalt dieser Beamten vom 1. April 1910 ab auf 2700 Mark zu bemessen und alle drei Jahre, zunächst dreimal um 300 Mark und dann fünfmal um 400 Mark, bis zum Höchstgehalt von 5600 Mark zu erhöhen. Daneben ist eine Dienstaufwandsentschädigung von durchschnittlich 1600 Mark und ein Wohnungsgeldzuschuß von durchschnittlich 660 Mark zu gewähren, deren Höhe in jedem Einzelfalle vom Regierungs-Präsidenten festzusetzen ist.

Hinsichtlich der Durchführung dieser Besoldungspläne sowohl für die Oberförster wie für die Schutzbeamten bleiben die Verfügungen vom 23. August 1904 — I. B. d. 4774 M. f. L. pp. IV. b. 1868 M. d. J. (Ziffer 3) und vom 29. Januar 1906 Nr. I. B. d. 11294/05 M. f. L. pp., IV. b. 159 M. d. J. in Kraft. Insbesondere überlassen wir Eure Excellenz auch bei der Festsetzung der Oberförstergehälter die Entscheidung über die Leistungsfähigkeit der Verbände, indem wir der Erwartung Ausdruck geben, daß der Kreis der nicht voll leistungsfähigen Verbände möglichst eng begrenzt wird.

Eure Excellenz werden ersucht, hiernach das Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Im Auftrage
gez. Wesener.

Der Minister
des Innern.
S. B.
gez. Holß.

An den Herrn Ober-Präsidenten in Coblenz.

Danach ergibt sich folgende Gehaltsordnung:

a) Forstverorgungsberechtigte Gemeindeforstschutzbeamte.

Gehalt	Miets- entschädigung (sofern nicht Dienst- wohnung gewährt wird)	Brennholz- entschädigung	Im ganzen
„	„	„	„
1 200	300	100	1 600
1 400	300	100	1 800
1 600	300	100	2 000
1 800	300	100	2 200
2 000	300	100	2 400
2 200	300	100	2 600
2 400	300	100	2 800

b) Gemeinde-Oberförster.

Gehalt	Dienstaufwands- entschädigung (Festsetzung erfolgt durch den Regierungs- Präsidenten) durchschnittlich	Wohnungsgeld- zuschuß (Festsetzung erfolgt durch den Regierungs- Präsidenten) durchschnittlich	Im ganzen
„	„	„	„
2 700	1 600	660	4 960
3 000	1 600	660	5 260
3 300	1 600	660	5 560
3 600	1 600	660	5 860
4 000	1 600	660	6 260
4 400	1 600	660	6 660
4 800	1 600	660	7 060
5 200	1 600	660	7 460
5 600	1 600	660	7 860

Der Provinzialauschuß hat bei dieser Sachlage weitere Anträge nicht zu stellen. Wenn der sowohl in der Denkschrift des Landeshauptmanns wie auch in dem Vorschlag des verstärkten Provinzialauschusses angeregte Gedanke der gemeinschaftlichen Tragung der Besoldungskosten weiter verfolgt werden soll, so ist die Provinz ähnlich wie bei den Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungskassen zur Mitwirkung durch Uebernahme der Verwaltung bereit. Es scheint aber richtig, die Anregung der Beteiligten abzuwarten.

Düsseldorf, den 25. Januar 1910.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Reubers,
Landeshauptmann.